

Volksabstimmung vom 22. September 1985

Ehe ist mehr als Partnerschaft

Gedanken zum Urnengang über das neue Eherecht aus ethisch-biblischer Sicht

Werner Scherrer, Grossrat, Thun

Herausgeber:

EDU

Eidgenössisch-Demokratische Union

Postfach 22, 3604 Thun
Tel. 033 36 28 28

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
Ehe und Familie in Gefahr	2
Revision ja — verfehltes Eherecht nein	2
Juristische und finanzielle Bedenken	3
Soll der Mann nicht mehr das Haupt der Familiengemeinschaft sein?	4
Göttliche Prioritäten für Mann und Frau	5
Gehilfin oder Partnerin?	6
Bedeutung der christlichen Familie — heute und morgen	7
Unterlagen zum neuen Eherecht mit Gegenargumenten	8

Das Grundsatzprogramm der EDU betont die demokratischen Grundbegriffe «Solidarität — Souveränität — Legalität». Ihre Ziele sind hochgesteckt, beinhalten sie doch nichts weniger als ein an Geist, Seele und Leib gesundes Volk. Die EDU verfolgt konsequent christlich-ethische Grundsätze.

Das Aktionsprogramm 1983-87 gibt über die politischen Schwerpunkte der EDU genügend Auskunft. Die EDU wurde 1975 gegründet und ist heute in den Kantonen Bern, Zürich und Schaffhausen aktiv. Die Gründung weiterer Kantonal-Parteien steht bevor.

Der Verfasser dieser Schrift ist seit 1978 Mitglied des Berner Grossen Rates und Kantonalpräsident der EDU des Kantons Bern.

Vorwort

Das heute geltende Eherecht, das Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist, datiert vom 10. Dezember 1907. Für die damaligen Verfasser war es eine Selbstverständlichkeit, gemäss der Sitte und Moral, Mann und Frau verschiedene Funktionen in der Ehe zuzuweisen. Doch im Verlauf der Zeit wurden mit den Emanzipations-Tendenzen Reformen gefordert, die in Resolutionen von Frauenorganisationen und parlamentarischen Vorstössen ihren Niederschlag fanden.

1968 wurde durch den Bundesrat eine Expertenkommission eingesetzt, deren Vorentwurf einer Eherechtsrevision 1976 in eine breite Vernehmlassung geschickt wurde. Trotz starker Kritik, vor allem von juristischer Seite, hielt der Bundesrat am Modell der Rollengleichheit in der Ehe fest, was in seiner Botschaft an das Parlament vom 11. Juli 1979 deutlich zum Ausdruck kam. Nach längeren Beratungen wurden wohl einige Änderungen vorgenommen, dennoch waren diese völlig ungenügend. So wurde leider das neue Eherecht am 5. Oktober 1984 von National- und Ständerat mit grossem Mehr angenommen.

Weil das Parlament diese Gesetzesänderung der obligatorischen Volksabstimmung nicht unterstellte, was angesichts der Wichtigkeit der Vorlage völlig unverständlich ist, beschloss die EDU bereits im August 1984, also lange vor der Schlussabstimmung im Parlament, im Falle einer Annahme das Referendum zu ergreifen. Dank der Unterstützung von über dreissig Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften konnte die EDU am 14. Januar 1985 auf der Bundeskanzlei in Bern 30 086 gültige Unterschriften abliefern. Herzlichen Dank sei an dieser Stelle allen ausgesprochen, die sich in irgendeiner Weise am Referendum beteiligt haben. Anfangs Oktober 1985 war sich das «Schweizerische Komitee gegen ein verfehltes Eherecht» unter dem Präsidium von Nationalrat Dr. Christoph Blocher (SVP) der Unterstützung des Gewerbeverbandes sicher und fasste ebenfalls den Beschluss, das Referendum zu ergreifen. Dieses Komitee sammelte unabhängig von der EDU über 50 000 Unterschriften.

Die Bundeskanzlei bestätigte am 13. Februar 1985 den beiden unabhängig operierenden Referendumskomitees, dass total 83 865 gültige Unterschriften zusammengekommen seien und somit das Referendum zustande gekommen sei. Damit wird es dem Schweizervolk möglich, am 22. September 1985 über eine der wichtigsten Vorlagen der Nachkriegszeit zu entscheiden.

Das «Schweizerische Komitee gegen ein verfehltes Eherecht», welches vor allem die juristischen und finanziellen Aspekte bearbeitet, und das Abstimmungskomitee der EDU gegen das neue Eherecht, das den Schwerpunkt auf die gesellschaftspolitischen, ideellen und ethisch-biblischen Dimensionen der Vorlage legt, koordinieren ihre Aktivitäten. Sie marschieren wohl getrennt, schlagen jedoch mit vereinten Kräften die nicht leichte Abstimmungsschlacht. **Das Ziel ist vorgegeben: Das Schweizervolk soll NEIN zu einem verfehlten Eherecht sagen.**

Beide Abstimmungskomitees brauchen dringend personelle und finanzielle Unterstützung. Helfen Sie uns tatkräftig!

(Postcheck-Nummer der EDU: 30-106-9 Kantonalbank von Bern, Bern, Konto Nr. 16 307.715.0.02, z.G. EDU Eidg. Demokratische Union Kanton Bern, Postfach 3089, 3000 Bern 7)

Ehe und Familie in Gefahr

Schweizervolk, sei wach und hüte dich!

Die Befürworter des neuen Eherechtes, allen voran die Zürcher Frauenzentrale, fahren gegenüber den Gegnern mit schwerem Geschütz auf. Sie setzen alles daran, bereits das Referendum zu verhindern, was ihnen jedoch nicht gelang. Unter dem Präsidium von Alt-Bundesrat Rudolf Friedrich startete das Pro-Aktionskomitee seine Kampagne unter dem irreführenden Motto: «Familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss». Das Patriarchat müsse nun abgeschafft werden. Der Mann als Allein-Entscheider müsse entthront und die entmündigte Frau aufgewertet werden.

Auch kirchliche Kreise stossen in das gleiche Horn. Es könne nicht mehr ausgeschlossen und von vornherein als unsittlich bewertet werden, dass alternative Lebensformen neben die Ehe treten. In einer Stellungnahme des evangelisch-reformierten Kirchenrates des Kantons Zürich heisst es: «Aus der Sicht evangelischer Ethik können, was die Beziehungen zwischen Mann und Frau betrifft, sowohl in der Ehe als auch im Konkubinat die ethischen Werte gesucht und gelebt werden. Insofern kann eine christliche Lebensgemeinschaft auch im Konkubinat gestaltet werden.» (NZZ, 8.6.85)

Diesen Theorien und Meinungen muss aus biblischer Sicht kompromisslos entgegengetreten werden. Dekadenter Liberalismus und atheistischer Feminismus vereinigen sich in der Revolte gegen Gott. Die emanzipatorischen Ideen, die auf Selbstverwirklichung und Lustprinzip basieren, bringen unsere Gesellschaft in eine immer tiefere Krise. Pornographie, Abtreibung, Perversion und Konkubinat führen zur Zerstörung der Beziehung der Geschlechter zueinander. Die Dämme sind am Brechen, Ehe und Familie sind in grösster Gefahr. Die im neuen Eherecht einzuführende Rollengleichheit ist Teil einer neuen Gesellschaftspolitik, die uns mehr und mehr ins Chaos führen wird. **Das neue Eherecht ist daher als verfehlt zu betrachten. Es ist zutiefst ehefeindlich, familienfeindlich und kinderfeindlich.**

Im Vorfeld der Abstimmung, aber auch über diesen Tag hinaus, sollte ganz neu über den Sinn und Zweck von Ehe und Familie nachgedacht werden. Dabei wird es entscheidend sein, wen man als oberste Autorität anerkennt, Gott und sein ewiggültiges Wort, oder ob der gefallene Mensch das Mass aller Dinge ist. Es wird immer wieder versucht, die Gesetze der öffentlichen Meinung anzupassen. Für die EDU ist die Bibel der alleinige Massstab, zeitlos und keiner menschlichen Anpassung zu unterwerfen.

Revision ja — verfehltes Eherecht nein

Die EDU und die mit ihr kämpfenden Organisationen erkennen durchaus, dass das bestehende Eherecht in einigen Punkten verbessert werden muss. Dies kann durch eine einfache Teilrevision erfolgen. So sollte z. B. der Frau die selbständige Verwaltung des Frauengutes zugestanden und beim Todesfall des Gatten die Vorschlagsbeteiligung von einem Drittel auf die Hälfte erhöht werden. **Die vorgenommene Revision schiesst jedoch weit über das Ziel hinaus. Wir wollen nicht zwanzig Prozent Gutes mit achtzig Prozent Schlechtem erkaufen.**

Juristische und finanzielle Bedenken

Auf einen Blick

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch wird in folgenden Teilen revidiert: Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht. Es ist selbst für Juristen eine recht schwierige Thematik. Das «Schweizerische Komitee gegen ein verfehltes Eherecht» und der Arbeitskreis für Familien- und Gesellschaftspolitik ARFAG haben in Broschüren (die auch bei der EDU bestellt und gratis bezogen werden können) die wichtigsten Argumente für ein Nein herausgeschält. Da die bundesrätliche Abstimmungsbotschaft stark für ein Ja plädiert, sind diese Publikationen zum besseren Verständnis überaus positiv zu werten. Leider wird sich nur ein kleiner Teil der Stimmbürger die Mühe nehmen, die neue Fassung genau zu studieren. Wir möchten darum nachstehend ein paar zugkräftige Argumente aus juristischer und finanzieller Sicht herausstellen:

1. Die grundsätzliche Definition der Ehe hat sich nicht geändert. Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft der Ehegatten und beansprucht im Sinne der ehelichen Treue die Ausschliesslichkeit. Es ist äusserst fragwürdig, durch eine Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen Zustände die Institution Ehe vollständig umzugestalten.
2. Nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ist das Recht grundlegend verändert worden. Der Richter wird zum neuen Haupt der Familie, da er in der neuen Fassung nicht weniger als 34mal eine Norm zwischen den gegensätzlichen Auffassungen finden muss. Man kann ruhig von einer Gefahr der «Kadijustiz» und damit einer Bevormundung der Ehe sprechen.
3. Das neue Eherecht geht von einem völlig falschen, einseitigen Leitbild der Ehe aus, in dem Mann und Frau berufstätig sind und die Kindererziehung so nebenbei erledigt wird. Es entspricht keineswegs der schweizerischen Wirklichkeit.
4. Durch die Möglichkeit verschiedener Familiennamen (Art. 160, Abs. 2), und Wohnsitze (Art. 162, 175 und 180, Abs. 2) sowie der Möglichkeit, sich neu gegenseitig betreiben zu können, sind Sprengladungen gegen die Einheit der Familie eingebaut; sie bedeuten eine Ungerechtigkeit gegenüber Mann und Frau, welche die Ehe als Institution auf Dauer betrachten.
5. Der neue Güterstand ist nicht mehr eine Güterverbindung, sondern die sog. Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181). Entgegen seinem Wortlaut bedeutet dieser Güterstand aber eine eigentliche Gütertrennung während der Ehe, um dann nach der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung zur Errungenschaftsbeteiligung zu führen. Dies bedeutet, dass die Ehepartner in Zukunft eine getrennte Buchhaltung führen müssen.
6. Das neue Eherecht bringt grosse Hindernisse für die Hauseigentümer und Mieter. Neu müssen die beiden Ehegatten die ausdrückliche Einwilligung zur Kündigung eines Mietvertrages geben. Was aber, wenn ein Teil nicht will?
7. Die Gütergemeinschaft im neuen Eherecht bedeutet eine Gefahr für die Ehefrau, indem die Ehefrau für Schulden des Gewerbes mithaftet (Art. 233).
8. Die güterrechtliche (Art. 215) und erbrechtliche (Art. 462) Begünstigung des überlebenden Ehegatten führt zu einer massiven Benachteiligung der Kinder.
9. Durch Art. 170 wird es in Zukunft durch Richter und Anwälte möglich sein, dass das Bankgeheimnis durchlöchert wird.
10. Die Sorgepflicht des Mannes für Frau und Kinder wird aufgehoben. Dies bedeutet alles andere als eine Hilfe für die Frau.

Deshalb: **NEIN zu einem verfehlten Eherecht. Wir wollen Harmonie in der Ehe, nicht Streit!**

Die EDU wird ein spezielles Abstimmungs-Flugblatt in einer Grosseauflage drucken, das sich sehr gut zum Verteilen eignet.

Soll der Mann nicht mehr das Haupt der Familiengemeinschaft sein?

Die Ehe ist keine menschliche Erfindung, sondern eine von Gott geschaffene Institution. **Er** schuf die Menschen männlich und weiblich. Die Ehe, nach 1. Mose 2,23-24, ist die einzige legitime Urzelle menschlicher Gemeinschaft. Jede andere «Ehe»-Form entspricht nicht dem göttlichen Willen. Deshalb ist das Konkubinat entschieden abzulehnen, das im Gegensatz zur Ehe eine unverbindliche Beziehung zwischen Mann und Frau darstellt. Die vor Gott rechtsgültige Ehe ist eine Verbindung von **einem** Mann und **einer** Frau und schliesst gleichgeschlechtliche Liebe aus. Homosexualität und Lesbismus sind nach Römer 1, 26 und 27 schwere Sünden der Unzucht und fallen unter das Gericht Gottes.

Gott hat innerhalb seiner Schöpfung zum Segen des Menschen eine Ordnung geschaffen. In Gottes Augen sind Mann und Frau durchaus gleichwertig, jedoch nicht gleichartig. Nach 1. Kor. 11, 3 ist der Mann das Haupt der Frau, Christus das Haupt des Mannes, und Gott das Haupt des Christus. Haupt sein heisst, Verantwortung zu tragen, Entscheidungen zu fällen und umsichtig und mit Liebe zum Wohl der Gemeinschaft zu handeln. Darin sind Rechte und Pflichten eingeschlossen, niemals aber patriarchalische oder despotische Machtansprüche. Der Mann soll seine Frau lieben «wie Christus die Gemeinde» und für sie sorgen.

In dieser göttlich inspirierten Zuordnung soll und darf sich die Frau dem Mann unterordnen (Eph. 5,22/Eph. 5,24/Kol. 3,18/1. Petr. 3,1). Diese Unterordnung darf keinesfalls negativ ausgelegt werden. Der Mann ist das Haupt der Familie, kein Diktator oder Tyrann. Er liebt seine Frau und beherrscht sie nicht. Darum akzeptiert sie als gleichwertige Gattin gerne seine Führung. Sie ist weder Sklavin noch Untertanin, denn die Bibel sagt auch: «Seid einander untertan» (Eph. 5,21). Die göttliche Schöpfungsordnung ist klar: «Der Mann ist das Haupt der Frau» und «Der Mann liebe seine Frau wie sich selbst» (Eph. 5,23.33). Diese Ordnung ist ein weiser Schutz für die Ehe, die Familie und somit für die ganze Nation. Weil es hier letztlich um die Unterordnung unter Gott geht, ist es nicht verwunderlich, dass sich Feministinnen gegen die Schöpfungsordnung auflehnen.

Nach dem heute noch gültigen Eherecht, ZGB Art. 160, ist der «Ehemann das Haupt der Gemeinschaft». Dieser aus christlicher Verantwortung ins Gesetz aufgenommene Grundsatz soll ersatzlos gestrichen werden. Wir können die Meinung keinesfalls teilen, dieser Artikel sei der modernen Zeit entsprechend hinfällig geworden und könne ruhig eliminiert werden. Biblische Prinzipien sind vergleichbar mit Felsen im Strom der Zeit. Wer sie beachtet, tut es zum eigenen Vorteil. Man kann die Schöpfungsordnung ignorieren, aber man hat dann die schlimmen Folgen zu tragen.

Deshalb: **Ein klares NEIN am 22. September 1985 zu einer weiteren Verwässerung von christlichem Gedankengut in der Schweiz.**

Göttliche Prioritäten für Mann und Frau

Die Macher des neuen Eherechtes lösen nicht nur jahrtausendalte Strukturen auf, sondern führen eine Umverteilung von bisher bewährten Ordnungen ein. Folgende Artikel werden gestrichen:

Art. 160, Abs. 2: Der Ehemann bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

Art. 161, Abs. 2: Sie (die Frau) steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

Art. 161, Abs. 3: Sie führt den Haushalt.

Dafür wird neu geregelt:

Art. 163, Abs.1: Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Art. 163, Abs. 2: Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

Art. 163, Abs. 3: Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Die EDU wehrt sich dagegen, dass die Sorgepflicht des Mannes für seine Familie einfach gestrichen wird. Dies ist beileibe keine Hilfe für die Frau — im Gegenteil! Dafür wird der Frau die Aufgabe, den Haushalt zu führen, weggenommen. Bereits in den neuen Grundsatz-Artikeln spielen Geldzahlungen und egoistische Motive ganz zentral mit hinein. Konflikte sind in vielen weiteren Artikeln vorprogrammiert. Neu sollen sich beispielsweise die Ehegatten gegenseitig betreiben können.

Im neuen Eherecht wird das Trennende betont. Die Ehegatten werden gegeneinander ausgespielt. Dabei ist gerade das Miteinander in der Ehe von grosser Bedeutung. «Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.» (Gal. 6,2) Nicht geistlicher Zwang, sondern Liebe und Einsicht legen positive Kräfte zum Wohl der Gemeinschaft frei. Bei richtigem Verständnis der biblischen Lehre über Ehe und Familie liegt die Betonung auf der Liebe des Mannes zu seiner Frau und der Frau zu ihrem Mann.

Der Schöpfer des Menschen und der Ehe hat Mann und Frau in ihrer leiblich-seelisch-geistlichen Ganzheit verschieden erschaffen. Er hat der Frau, schon rein biologisch, spezielle Aufgaben wie Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt, Stillen und Obhut der Kinder gegeben. Die seelische und körperliche Konstitution der Frau, deretwegen sie fälschlicherweise oft als «das schwache Geschlecht» bezeichnet wird, lässt sie beim Mann Schutz und Geborgenheit suchen, doch trägt sie selber auch Wärme zu seiner Geborgenheit bei. Aufgrund ihres Naturells möchte sie sich an den Mann anlehnen und seiner Führung vertrauen können. Der Mann wiederum ist wesensmässig dazu prädestiniert, seiner Frau (und den Kindern) diesen Schutz zu gewährleisten.

Mann und Frau sind nicht auswechselbar; sie ergänzen sich gegenseitig. Beide tragen ihren Teil der Verantwortung an der gemeinsamen Ehe und entfalten in dieser Gemeinschaft ihre jeweiligen Fähigkeiten zum gegenseitigen Wohl.

Gehilfin oder Partnerin?

Gleichwertig, aber nicht gleichartig

Gemäss dem Schöpfungsbericht schuf Gott die erste Frau aus der Seite des Mannes, damit er nicht allein sei. Sie solle ihm eine «Gehilfin» sein. «Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut.» (1. Mose 1,31) Die schlichte Bezeichnung «Gehilfin» für die Frau hat bei richtigem Verständnis einen adeligen Klang. Im Buch der Sprüche werden in Kapitel 31, 10–31 die hohen Charaktereigenschaften und die vielfältigen Fähigkeiten und Kompetenzen, die einer Frau anstehen, schön beschrieben. Im gleichen Buch, Kapitel 12,4, wird die Frau sogar als «die Krone ihres Mannes» bezeichnet.

«Gehilfin» ist ein biblisches Wort und darf nicht mit Dienerin verwechselt werden. Es heisst wörtlich «Beistand». Mit diesem Begriff wird in der Bibel oft ausgesagt, Gott sei einem Menschen in der Not beigestanden; er wird auch für den Heiligen Geist verwendet. Der Ausdruck bedeutet auch, dass von der Frau die Einordnung in das höhere Ganze erwartet wird. Sie sucht also nicht den eigenen Vorteil oder die eigene Begünstigung. Wird sie dieser Stellung untreu, so verliert sie den göttlichen Segen und die damit verbundene Belohnung für die treue Hingabe. Sie wird dabei letztlich selber unglücklich.

Die moderne Funktion der Partnerin stellt einen Gegensatz zu jener der «Gehilfin» dar. Gleichberechtigung und Selbstverwirklichung werden gefordert. Aber nicht nur sie, sondern auch die Personen werden ausgetauscht. Das neue Eherecht ist der Schrittmacher für vermehrtes Konkubinats, Ehebruch und Ehescheidung. Es sieht z.B. vor, dass man nicht mehr den gleichen, gemeinsamen Namen zu haben braucht. Auch das Prinzip einer gemeinsamen ehelichen Wohnung wird aufgebrochen.

Partnerschaft ist eine krasse Abwertung gegenüber dem biblischen Begriff der Ehe. «Gehilfin» des Mannes zu sein bedeutet nicht nur, eine vertragliche Vereinbarung mit dem Mann zu haben, sondern beinhaltet die volle Integration der Frau in das Leben des Ehemannes; ebenso übernimmt der Mann in der Ehe seine vom Wort Gottes her definierten Aufgaben zum Besten der Frau.

«Deshalb verlässt ein Mensch seinen Vater und seine Mutter und wird seiner Frau anhängen, und es werden die zwei ein Fleisch sein.» (Matth. 19,5) Die Verbindung von Mann und Frau wird in dieser Ein-Ehe total. Und was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Demgegenüber ist das Konkubinats eine Entstellung der biblischen Ehe und kann als «Liebe auf Zeit» nie befriedigen. Partnerschaft kann jederzeit unterbrochen werden und braucht nicht von Dauer zu sein. Sie führt unweigerlich zur Verunsicherung — vor allem der Frau. Die von den Partnern gewünschte Unabhängigkeit verrät egoistische Absichten und kann zur grossen Belastung werden. Partnerschaft vermag die vom Schöpfer gesetzten Ziele einer wahren Lebensgemeinschaft nie zu erreichen.

Deshalb: **Die moderne, vom Zeitgeist geprägte Partnerschaft ist keine brauchbare Lösung in der Ehe und deshalb von der Gesetzgebung her zu verwerfen.**

Bedeutung der christlichen Familie — heute und morgen

Der christlichen Familie kommt im Staat eine überragende Bedeutung zu, die nicht hoch genug bewertet werden kann. Die Familie bestand lange bevor es eine Kirche oder einen Staat gab. Nur gesunde Familien garantieren uns einen gesunden Staat. Der Familienzerfall ist die Vorstufe des Staats-Zerfalls. Auch so gesehen ist es ein Unding, ein solch familienfeindliches Eherecht einzuführen.

Die Leitlinie der christlichen Familie besteht in der Ehrfurcht gegenüber Gott. Aus dieser Sicht müssen alle Rechte und Pflichten für Eltern und Kinder abgeleitet werden. Von dieser Grundhaltung her kann auch die richtige Autorität gegenüber den Kindern entstehen und die zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb der Familie befruchten. Sprüche 14, 26 sagt nicht umsonst: «Wer den Herrn fürchtet, der hat eine sichere Festung, und seine Kinder werden auch beschirmt.» Die christliche Familie soll ein Ort der Geborgenheit sein.

Die Familie bietet ein Grundkonzept menschlicher Beziehungen an, welches Einheit durch Verschiedenheit entfaltet. Ehe und Familie sollen sich gesund entwickeln und ihre Glieder zu gesunden Staatsbürgern werden. Dazu gehört, dass die Väter «ihren Häusern (Familien) wohl vorstehen» (1. Tim. 3,4) und die Kinder in der Liebe auferziehen, ohne sie zu erbittern, aber in der «Zucht (Disziplin) und Ermahnung zum Herrn» (Eph. 6,4). Eine gute Erziehung unserer heranwachsenden Jugend geschieht innerhalb der Familie. Wir wollen sie nicht dem Staat überlassen.

Christliche Familie sein heisst auch, Kinder als Gabe Gottes anzunehmen (Psalm 127,3). Unter der Obhut und Stärke des Vaters «geraten die jungen Knaben wie die Pflanzen und unsere Töchter wie zierliche Säulen» (Psalm 144,10-15). Dies ist der Segen einer sorgenfreien Jugendzeit. Sie soll eine Zeit der Geborgenheit, der inneren Reifung und Charakterbildung sein. Ein ausgeglichenes Ehe- und Familienrecht hilft im Falle seiner Anwendung auch den Kindern, weil es dem fehlbaren Elternteil seine Verantwortung zum Wohl der Familie aufzeigt. Wohl dem Volk, dessen Ehe- und Familiengesetz auf der Schöpfungsordnung Gottes beruht.

Deshalb: **Wir sagen NEIN zur Veränderung der Gesellschaft in die verkehrte Richtung!**

Unterlagen zum neuen Eherecht mit Gegenargumenten

Was kann wo bezogen werden?

Titel

Verfasser und Herausgeber

Warum das neue Ehe-, Güter- und Erbrecht abzulehnen ist

Gelbe 47-seitige Broschüre
(Gratisabgabe)

Schweizerisches Komitee gegen ein verfehltes Eherecht, Schwarztorstasse 26, Postfach 4047, 3001 Bern, Tel. 031 25 77 85

Argumente gegen das verfehlte Eherecht

Grüne 60-seitige Broschüre
(Gratisabgabe)

Arbeitskreis für Familien- und Gesellschaftspolitik, Postfach 251, 3000 Bern 8, Tel. 031 25 73 64

Ehe ist mehr als Partnerschaft

Orange 8-seitige Broschüre
(Gratisabgabe)

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU, Postfach 22, 3604 Thun
Tel. 033 36 28 28

Flugblatt

Handzettel mit einprägsamen und leicht verständlichen Gegenargumenten
(Gratisabgabe)

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU, Postfach 22, 3604 Thun
Tel. 033 36 28 28

EDU-Standpunkt, Ausgabe September 1985

Ab 4. September ist die vierteljährlich erscheinende Zeitung der EDU in einer Grossauflage mit speziellen Artikeln zum Thema «Neues Eherecht» erhältlich
(Gratisabgabe)

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU, Postfach 22, 3604 Thun
Tel. 033 36 28 28

Kassette Eherechts-Tagung der EDU vom 22. Juni 1985 in Bern

Kassette 1: Vortrag von Nationalrat Dr. Christoph Blocher (juristische und finanzielle Aspekte)

Kassette 2: Vortrag von Grossrat Werner Scherrer (ethisch-biblische Aspekte)

Die Kassetten sind geeignet zum Abspielen in Hauskreisen und bei anderen Zusammenkünften.

Preis pro Stück Fr. 5.— plus Versandkosten.

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU, Postfach 22, 3604 Thun
Tel. 033 36 28 28

